

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1982	Nummer 20
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	10. 9. 1979	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Stadt Freudenberg als Luftkurort	502
21281	14. 3. 1980	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Gemeinde Rödinghausen als Luftkurort	504
21281	31. 7. 1981	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Stadt Brilon als Luftkurort	506
21281	4. 2. 1982	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Gemeinde Kirchhundem als Luftkurort	508
21281	15. 7. 1981	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung des Stadtteils Rhode der Stadt Olpe als Erholungsort	510
21281	22. 12. 1981	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung des Ortsteils Wenholthausen der Gemeinde Eslohe als Erholungsort	512
21281	22. 12. 1981	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung des Ortsteils Cobbenrode der Gemeinde Eslohe als Erholungsort	514

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
Nr. 2 v. 25. 2. 1982	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	516

21281

**I.
Staatliche Anerkennung
der Stadt Freudenberg
als Luftkurort**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 9. 1979 - V B 1 - 0532.21

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 4 Abs. 5 des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 2128.1) habe ich unter staatlicher Anerkennung als Kurort der Stadt Freudenberg die Artbezeichnung Luftkurort verliehen und die Kurgietsgrenzen vorläufig festgesetzt. Die Anerkennung ist mit Auflagen verbunden.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 - textliche Darstellung des Kurgietes - und 2 - zeichnerische Darstellung der vorläufigen Kurgietsgrenzen - sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlage 1

**Textliche Darstellung
der vorläufigen Kurgietsgrenzen**

Im Osten

Im Südosten von der Mühlenstraße bis zur Einmündung Fließenhardtstraße und weiter bis zur Anbindung Gartenstraße, verspringt hinter dem Haus Gartenstr. 29 in Richtung Süden auf die Oranienstraße, überspringt diese und führt zwischen der Oranienstraße an dem etwas abseits stehenden Haus Krottorfer Str. 4 vorbei auf die Krottorfer Straße bis zur Einmündung Neuer Weg, diesen hinunter bis zur Sparkasse.

Im Süden

Von der Sparkasse die Trulichstraße aufwärts bis vor die Eisenbahnbrücke, verspringt hier östlich der Eisenbahnlinie rechtwinklig nach Nordwesten bis zur Eisenbahnüberführung Burgstraße und biegt wieder rechtwinklig nach Südosten ab, führt die Straße „Hinter der Kirche“ hoch bis zur Turnhalle hinter den Grundstücken Krottorfer Str. 23 und Nr. 25 und dem Hotel „Schloßberg“ (jetzt College der Friedrich-Ebert-Stiftung) bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Freudenberg, Flur 15, Flurstück 137.

Von hier führt die Grenze in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie entlang dieser, überspringt die Bahnlinie am Hause Euelsbruchstr. 8, hier biegt sie rechtwinklig nach Südosten ab und führt über die Euelsbruchstraße und Schulstraße bis zur Trulichstraße.

Sie verläuft weiter die Trulichstraße hinauf in Richtung Südwesten, etwa 50 m den Waldweg zum Schützenhaus, dann abbiegend durch den Trulichswald in Richtung Süden, hinter den Grundstücken Trulichstr. 29 und Asdorfer Str. 24 entlang bis zum Grundstück „An der Sonnenseite Nr. 1“, verläuft hier noch etwa 100 m nach Westen, in einem spitzen Winkel etwa 50 m nach Nordosten und wieder nach Westen bis an das Grundstück Sonnenseite Nr. 25, verspringt von hier aus in Richtung Westen bis zur Bogenstraße und führt diese hinauf.

Etwa 300 m hinter dem Grundstück Bogenstr. 16 verläuft die Kurgietsgrenze durch den Trulichswald nach Westen, führt zu einer Spitze nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Plittershagen, verläuft an dieser nordwestlich bis zum „Hasenborn“.

Im Westen

Von hier verläuft sie in nördlicher Richtung bis an die Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Mausbach im „Grimmewald“, führt das Mausbachtal am Bach entlang bis an die Landstraße 582, überquert diese, führt nach Nordosten an der Grenze des Staatsforstes vorbei bis an die Gemarkungsgrenze Hohenhain, diese entlang bis zum Nordausgang des Tunnels der Bahnhofstrecke Betzdorf-Olpe-Finnentrop.

Im Norden

Von hier aus verläuft sie an der Bahnlinie in Richtung Osten bis zum „Gambach“, diesen überspringend bis Mitte Hecksberg, rechtwinklig über Süden nach Südosten, abschwenkend den oberen Weg auf dem Hecksberg folgend bis auf den Flurweg, der die Verlängerung der „Alten Kölner Straße“ bildet, die „Alte Kölner Straße“ in Richtung Südosten bis zum Hammerweg.

Im Osten verläuft die Kurgietsgrenze entlang bis zum Haus Grundstück Nr. 18 des Hammerweges weiter rechtwinklig nach Süden, abbiegend in das „Eicher Seifen“ bis zur Eichener Straße, dieser nach Südosten folgend bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung an der Mühlenstraße.

Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Kurgiet zugewandten Innenseite der Linie.

Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1988 (D 6747)

—●— Grenze des Kurgebietes Freudenberg

21281

**Staatliche Anerkennung
der Gemeinde Rödinghausen
als Luftkurort**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 3. 1980 - V B 1 - 0531.520

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 4 Abs. 5 des Kurortegesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich unter staatlicher Anerkennung als Kurort der Gemeinde Rödinghausen die Artbezeichnung Luftkurort verliehen und die Kurgietsgrenzen vorläufig festgesetzt. Die Anerkennung ist mit Auflagen verbunden.

Anlagen-
1 und 2

Die Anlagen 1 - textliche Darstellung des Kurgietes - und 2 - zeichnerische Darstellung der vorläufigen Kurgietsgrenzen - sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlage 1**Textliche Darstellung
der Kurgietsgrenzen****Im Norden:**

Auf der Gemeindegrenze Rödinghausen/Preußisch Oldendorf von Hansastraße (L 557) bis In der Gehle verlaufend.

Im Westen:

Auf der Gemeindegrenze Rödinghausen/Landesgrenze Niedersachsen bis Weg Hagenbrink verlaufend.

Im Süden:

Von der Gemeindegrenze ca. 1500 m in östlicher Richtung bis Straße Am Schlage (Haus-Nr. 18), Am Schlage bis Einmündung Handwerkerstraße, Handwerkerstraße bis Einmündung Bündler Straße, Bündler Straße bis Einmündung An der Stertwelle.

Im Osten:

An der Stertwelle, Auf der Drift bis Haus-Nr. 29, Tannenhöhe, Wehmerhorststraße, Hansastraße bis Gemeindegrenze.

Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Kurgiet zugewandten Innenseite der Linie.

Zeichnerische Darstellung des Kurgbietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1980 (D 6747)

—•— Grenze des Kurgbietes Rodinghausen

21281

Staatliche Anerkennung der Stadt Brilon als Luftkurort

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 7. 1981 - V B 1 - 0531.58

Mit Erlaß v. 23. 8. 1974 (MBL NW. S. 1299) habe ich der Stadt Brilon die Artbezeichnung „staatlich anerkannter Luftkurort“ verliehen. Mit Erlaß v. 31. 7. 1981 habe ich gemäß § 1 Abs. 1 der Kurortverordnung vom 20. April 1978 (GV. NW. S. 202/SGV. NW. 21281) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) die Kurgebietsgrenzen vorläufig festgesetzt. Die Anerkennung ist mit Auflagen verbunden.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 - textliche Darstellung des Kurgebietes - und 2 - zeichnerische Darstellung der vorläufigen Kurgebietsgrenzen - sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlage 1

Textliche Darstellung der vorläufigen Kurgebietsgrenzen

Im Norden:

Längs der Bundesstraße 7 von West nach Ost ab Straßenkreuzung „Müggenborn (Jakobuslinde)“ - Altenbüener Straße - Stracke-Straße - Marktplatz - Bahnhofstraße bis zur „Galmeistraße“; dann längs der „Galmeistraße“ bis zur Straße „Am Drübel“. Von dort in südlicher Richtung längs der Straße „Am Drübel“ bis zur „Karlstraße“. Ab „Karlstraße“ in westlicher Richtung bis zur „Gartenstraße“; dann in südlicher Richtung längs der „Gartenstraße“ bis zur Straße „In der Helle“; längs der Straße „In der Helle“ in östlicher Richtung am Krankenhaus „Maria Hilf“ nördlich vorbeiführend bis zur Bundesstraße 7. Von dort die B 7 kreuzend, weiter in östlicher Richtung längs des Wirtschaftsweges südlich des Bergkopfes „Ammertenbühl“ bis zum Wirtschaftsweg „Aufm Ebentroge“/„Im Hölsterfeld“ erneut zur „Galmeistraße“, dann längs der „Galmeistraße“ bis zur Bundesbahnstrecke Brilon/Wald - Brilon/Stadt.

Im Osten:

Zunächst an der Bundesbahnstrecke in südlicher Richtung bis zum Eisenbahntunnel an der Bundesstraße 7. Von dort an der B 7 in östlicher Richtung bis zum Waldweg „Eschenberg“ (Lagerplatz); dann längs des Waldweges „Eschenberg“ zur „Pulvermühle“ in südlicher Richtung bis zum Bahnübergang „Laupketal“ (30/110 kV Starkstromleitung).

Im Süden:

Längs der 30/110-kV-Starkstromleitung in westlicher Richtung bis zum Gutshof Steinkämper (Gudenhagen); von dort längs des Weges „Aufm Kahlen Hohl“ bis zur Straße „Petersborn“ weiterführend längs des Weges „Lange Heide“ bis zur Bachüberführung „Hilbringse“ im Gimmental.

Im Westen:

Ab Bachüberführung „Hilbringse“ im „Gimmental“ in nord-westlicher Richtung längs des Weges „Auf der Lieth“ bis zum „Borberg-Weg“; von dort längs dieses Weges zum „Burhagener-Weg“, dann längs des „Burhagener-Weges“ bis „Aufm schönen Felde“ von dort „In der Schlammkuhle“ zur Straßenkreuzung „Müggenborn“/B 7 (Jakobuslinde).

Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Kurgebiet zugewandten Innenseite der Linie.

Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2.5.1980 (D 6747)

— Grenze des Kurgebietes Brilon

21281

Staatliche Anerkennung der Gemeinde Kirchhundem als Luftkurort

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 2. 1982 - V B 1 - 0531.58

Mit Erlaß v. 23. 1. 1974 (MBL. NW. S. 218) habe ich unter staatlicher Anerkennung als Kurort der Gemeinde Kirchhundem für den Ortsteil Oberhundem die Artbezeichnung Luftkurort verliehen und mit Erlaß v. 4. 2. 1982 - V B 1 - 0531.55 - gemäß § 1 Abs. 1 der Kurortverordnung vom 20. April 1978 (GV. NW. S. 202/SGV. NW. 21281) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) die Kurgietsgrenzen vorläufig festgesetzt. Die Anerkennung ist mit Auflagen verbunden.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 - textliche Darstellung des Kurgietes - und 2 - zeichnerische Darstellung der vorläufigen Kurgietsgrenzen - sind Bestandteile dieses Erlasses.

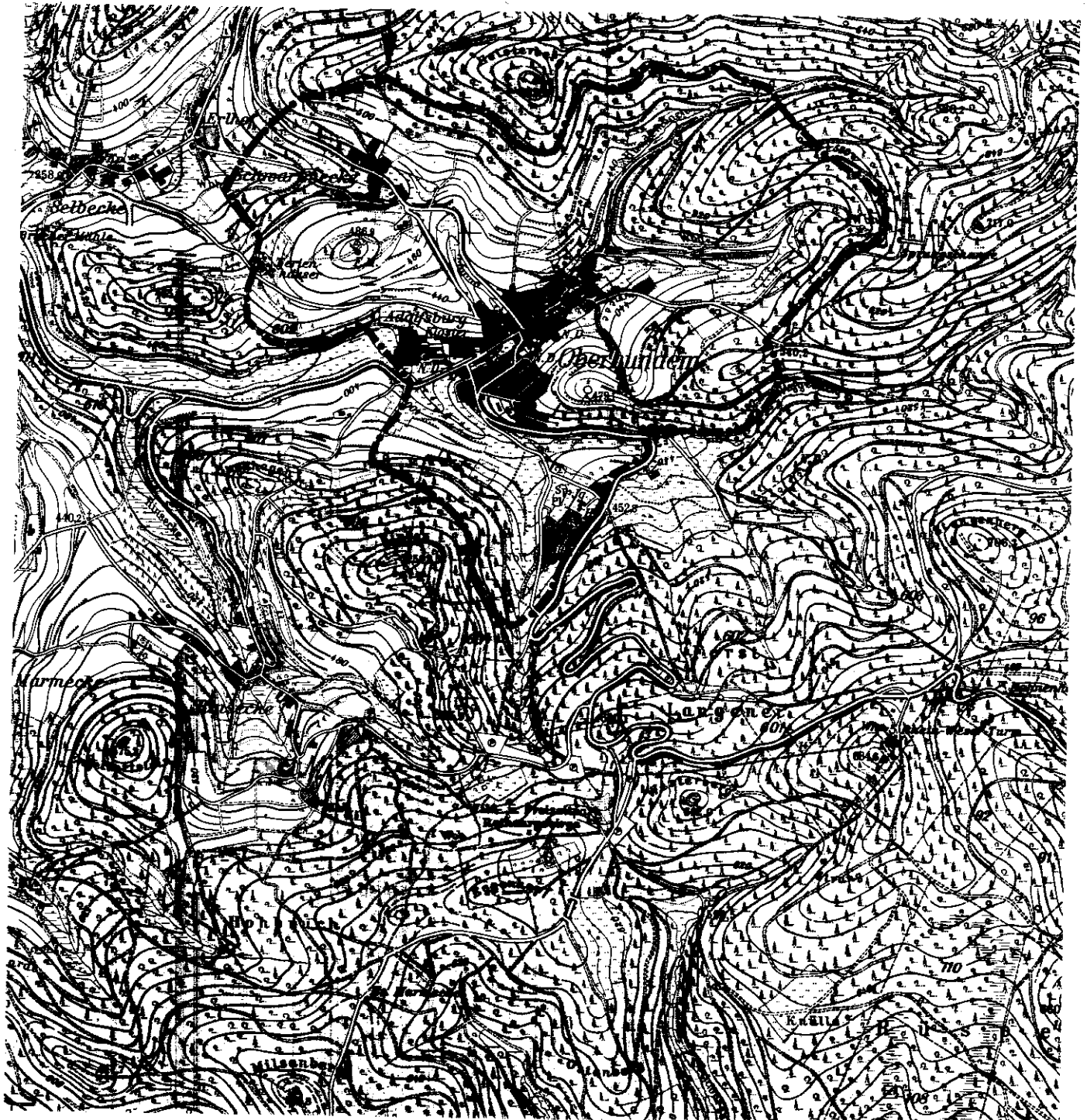
Anlage 1

Textliche Darstellung der vorläufigen Kurgietsgrenzen

Beginnend an der Weggabelung des Scharrenweges/Terrainkurweg Nr. VI entlang des Terrainkurweges Nr. VI in östlicher Richtung bis zum Wegeknicke. Sie folgt dem dort abzweigenden Weg in südlicher Richtung, entlang der Waldschneise bis zur Biegung des Terrainkurweges Nr. IV am „Oberster Hagen“, von dort entlang des Terrainkurweges Nr. IV zunächst in östlicher und dann in südwestlicher Richtung bis zum südlichsten Punkt „Am Birkel“. Von hier aus verläuft die Begrenzung weiter über die sogenannte „Wegespinne“ entlang des alten Wanderweges in südlicher Richtung bis zum Terrainkurweg Nr. III „Unterer Weg“, diesem in westlicher Richtung folgend bis zur L 553, entlang der westlichen Seite der L 553 in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die L 553 an der Hundembrücke, an der Hundem entlang bis auf die Terrainkurweggabelung der Terrainkurwege Nr. I/V. Dem Terrainkurweg Nr. V folgend bis zum „Konrad-Adenauer-Haus“; weiter durch den „Alten Hohlweg“ in nordwestlicher Richtung auf den Trinkwasserhochbehälter zu. Von dort in nordöstlicher Richtung bis zur Weggabelung des Scharrenweges/Terrainkurweg Nr. VI (Ausgangspunkt).

Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Kurgiet zugewandten Innenseite der Linie.

Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1980 (D 6747)

--- Grenze des Kurgebietes Oberhüllern

21281

Anerkennung des Stadtteils Rhode der Stadt Olpe als Erholungsort

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 7. 1981 - V B 1 - 0532.17

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1979 (GV. NW. S. 907) - SGV. NW. 21281 -, habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Stadt Olpe für den Stadtteil Rhode die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt. Die Anerkennung ist mit Auflagen verbunden.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 - textliche Darstellung des Erholungsgebietes - und 2 - zeichnerische Darstellung der vorläufigen Erholungsgebietsgrenzen - sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

Das Erholungsgebiet wird begrenzt

im Westen und Norden:

Durch das Südostufer des Biggesees, und zwar zunächst beginnend an der Ostspitze des Grundstücks Gemarkung Olpe Stadt Flur 11 Nr. 55 entlang dem Olper Vorstaubecken bis zum Vordamm Stade/Eichhagen. Die Grenze überspringt hier in gerader Linie den Vordamm und führt weiter entlang dem Biggeseeufer bis in Höhe des Vordamms Kessenhammer. Hier überspringt die Grenze hinter der Schutzhütte am Biggerandweg die L 563 und führt vom Vordamm Kessenhammer aus dem Ufer des Kessenhammer Vorstaubeckens entlang bis zum Ende des Vorstaubeckens und von hier entlang dem Biekebach bis zur Wegegabelung OE 87/OE 89;

im Osten:

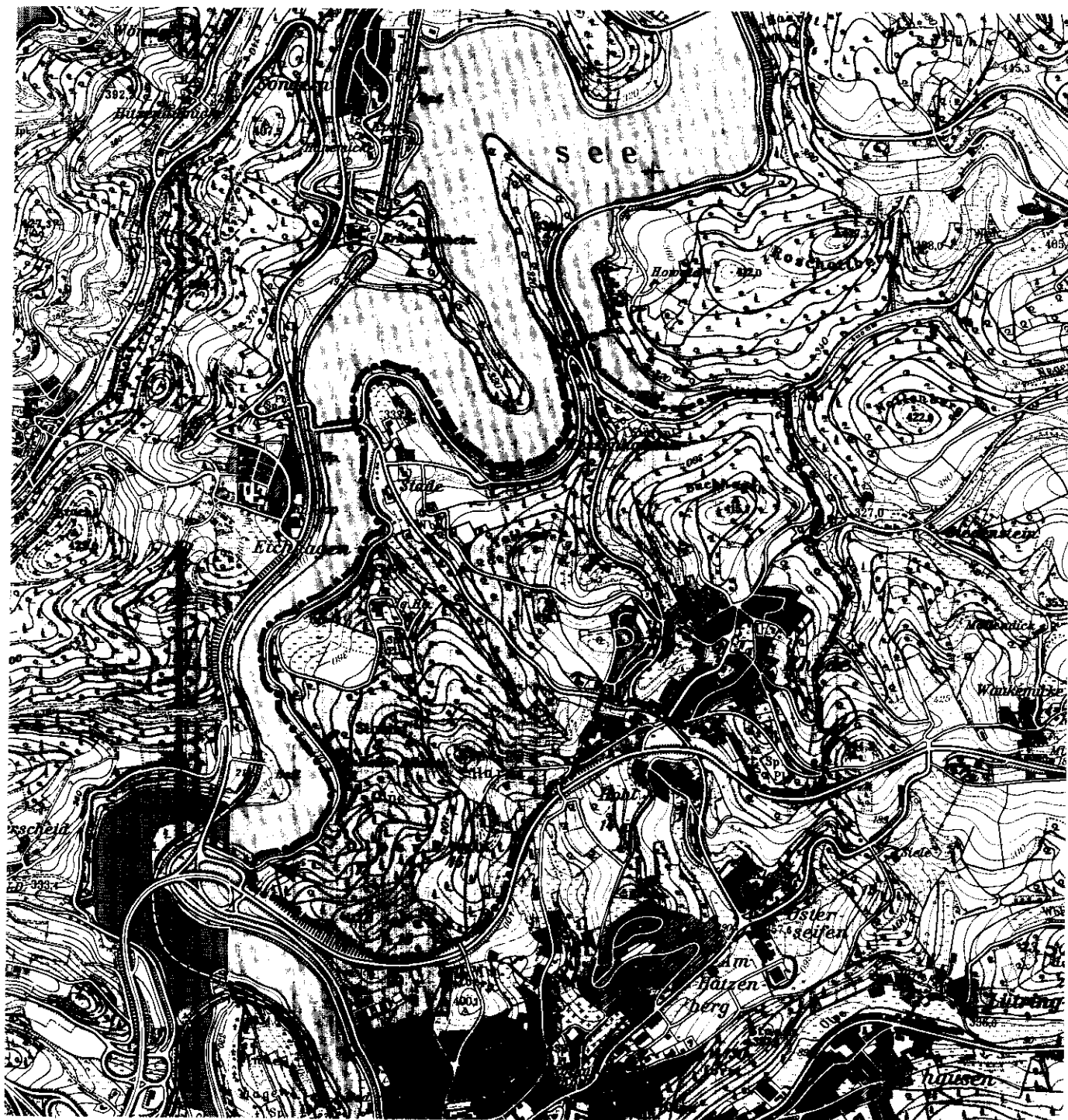
Beginnend an der Wegegabelung OE 87/OE 89 durch die Straße OE 89 bis zum Abzweig des Weges Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 293, durch den Weg Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 293 bis zum Abzweig des Weges Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 320, durch den Weg Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 320 bis zum Abzweig des Weges Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 318, durch den Weg Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 318 bis zum Abzweig des Weges Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 329, durch den Weg Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 329 bis zum Abzweig des Weges Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 342 und durch den Weg Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 342 bis zur Westspitze der Parzelle Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 370. Den weiteren Grenzverlauf bildet die gemeinsame Grenze zwischen den Parzellen Gemarkung Rhode Flur 2 Nr. 369 und 370 und die Wegeparzelle Flur 2 Nr. 376, bis auf die Wegegabelung unterhalb des Tennisgeländes;

im Süden:

Beginnend an der Wegegabelung unterhalb des Tennisgeländes durch den Weg Gemarkung Rhode Flur 1 Nr. 149 bis zur Ostspitze des Grundstücks Gemarkung Rhode Flur 1 Nr. 126. Die Grenze verläuft von hier entlang der südöstlichen Grundstücksgrenzen der Parzelle Gemarkung Rhode Flur 1 Nr. 126, 125 und 124, bis auf die Straße Am Hummelsberg. Den weiteren Grenzverlauf bilden die Straßen Am Hummelsberg bis zur Einmündung in die Alte Landstraße, die Alte Landstraße bis zur Einmündung in die L 512, die L 512 bis zum Abzweig K 4593, die K 4593 bis zur Straßenbrücke Am Reygelskamp. Von dieser Brücke aus verläuft die Grenze über den Weg Gemarkung Rhode Flur 1 Nr. 90 bis zur Einmündung in die Alte Landstraße. Die Grenze überquert hier die Alte Landstraße und führt entlang der B 55 in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt am Ufer des Biggesees unterhalb des Stadtwaldes Hardt.

Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Erholungsgebiet zugewandten Innenseite der Linie.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



**Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2.5.1980 (D 6747)**

— • — Grenze des Erholungsgebietes Rhode

21281

**Anerkennung
des Ortsteils Wenholthausen
der Gemeinde Eslohe als Erholungsort**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 12. 1981 – V B 1 – 0532.18

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1979 (GV. NW. S. 907) – SGV. NW. 21281 –, habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Gemeinde Eslohe für den Ortsteil Wenholthausen die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt. Die Anerkennung ist mit Auflagen verbunden.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen – und 2 – zeichnerische Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen – sind Bestandteile dieses Erlasses.

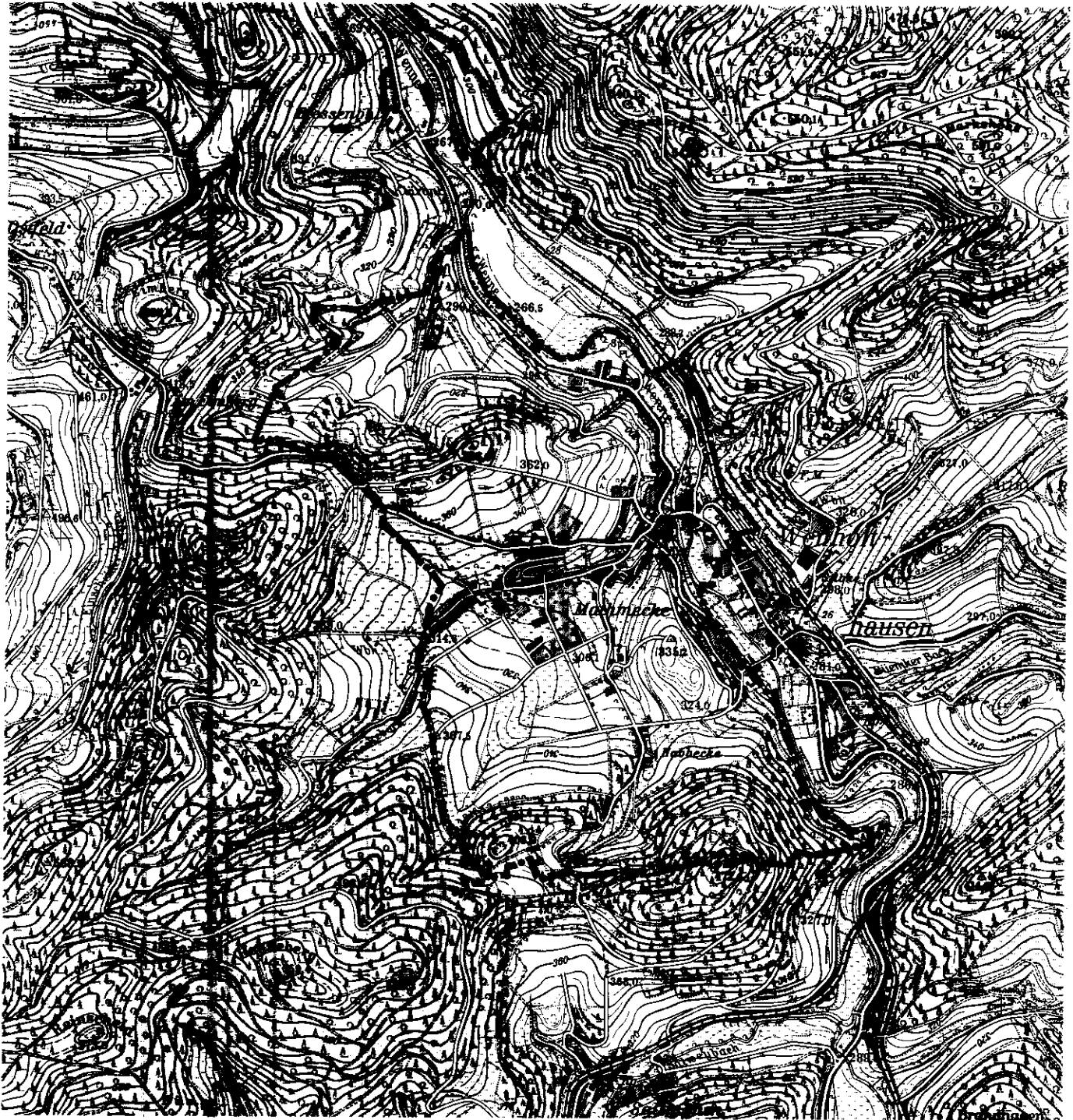
Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Erholungsgebietsgrenzen**

Das Erholungsgebiet beginnt im Norden an der Landstraße 541 von Wenholthausen nach Berge. Von hier aus in südöstlicher Richtung die Wenne flußaufwärts, entlang des Sportplatzes und dann zur Bahnlinie abknickend und diese bis zur Ortsmitte einbeziehend. Hier in südwestlicher Richtung unter Ausklammerung der Gewerbebetriebe die Wenne überschreitend, entlang der Wirtschaftswegs „Unterm Eichhölzchen/Unterm Estenberg“ bis zum südlichsten Punkt des Erholungsgebietes; dann scharf abknickend in westlicher Richtung über den Kamm des Estenberges bis zu den Wasserbehältern; in nördlicher Richtung entlang eines Wirtschaftsweges am Fuße des Henneberges, den Mathmeckebach überschreitend, bis in Höhe des Ortsteils Mathmecke; sodann in nordwestlicher Richtung teilweise die Landstraße 839 von Wenholthausen nach Grevenstein verfolgend; in Höhe der Einzelgehöfte Am Eimberg scharf in nordöstlicher Richtung abknickend und unter Einschluß des Rundweges um die Erholungsanlage Esmeckestausee sowie des Zufahrtsweges zur v. g. Anlage zum Ausgangspunkt an der L 541 zurück.

Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Erholungsgebiet zugewandten Innenseite der Linie.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2.5.1980 (D 6747)

— • — Grenze des Erholungsortes Wuppertal

21281

**Anerkennung
des Ortsteils Cobbenrode
der Gemeinde Eslohe als Erholungsort**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 12. 1981 - V B 1 - 0532.19

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1979 (GV. NW. S. 907) - SGV. NW. 21281 -, habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Gemeinde Eslohe für den Ortsteil Cobbenrode die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt. Die Anerkennung ist mit Auflagen verbunden.

Anlagen 1 und 2 Die Anlagen 1 - textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen - und 2 - zeichnerische Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen - sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Erholungsgebietsgrenzen**

Das Erholungsgebiet beginnt im Norden an der Bundesstraße 55 und führt weiter in nordöstlicher Richtung, den Esselbach überschreitend, entlang eines Aussiedlergehöftes und des Wirtschaftsweges „Blumenland“ bis zu dessen NO-Ecke, dann abknickend in das Tal des Henninghauser Baches. Im weiteren Verlauf bachaufwärts in südlicher Richtung entlang des Ortes Henninghausen; ab hier teilweise den Wirtschaftsweg zum Einzelgehöft Herscheid verfolgend bis zum südlichsten Punkt des Erholungsgebietes nordwestlich der Streusiedlung Herschede. Von hier aus in nordwestlicher Richtung mit Überquerung des Vosselbaches zur Ortsmitte verlaufend; nun weiter in westlicher Richtung unter Ausklammerung der Gewerbebetriebe bis zum Wanderweg Hengslade; diesen verfolgend und dann abknickend zum Wandrand des Stertberges; in nordöstlicher Richtung unter teilweiser Einbeziehung des Waldgebietes bis auf Höhe des Ausgangspunktes an der B 55 und diesen dann in östlicher Richtung erreichend.

Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Erholungsgebiet zugewandten Innenseite der Linie.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



**Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1980 (D 6747)**

—•— Grenze des Erholungsortes Cobbenrede

II.

Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 25. 2. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Landesjugendplan 1982; hier: Reisekostenvergütungen für Lehrer und sonstige Begleiter aus Anlaß der dienstlichen Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten im Haushaltsjahr 1982. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 12. 1981

59

Bekanntgabe der Hauptvertrauensmänner beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1982

59

Suchtmittelmißbrauch; hier: 1. Sonderdruck „Unterrichtshilfen Drogen“; 2. Informationen des Landespresse- und Informationsamtes. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 1. 1982

59

Fünf-Tage-Woche an Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 12. 1981

59

Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren). Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 12. 1981

60

Schule für Gehörlose (Sonderschule); hier: Richtlinien. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1981

63

Berufung zum Mitglied eines Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 12. 1981

63

Festlegung der Termine für die Antragstellung auf Zulassung und zeitliche Abwicklung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen gemäß § 11 Abs. 1 LPO I. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 12. 1981

64

Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1983/84. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 12. 1981

65

Bestimmung des Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Kultusministers. Bek. d. Kultusministers v. 9. 1. 1982

65

Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Anschrift der Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG für den Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 15. 1. 1982

65

Richtlinien zum Berufsgrundschuljahr (Studentafeln); hier: Berichtigung

66

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten

66

Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Bauwesen i. d. F. vom 28. November 1981. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 1. 1982

66

Grundordnung für die Fachhochschule Hagen vom 19. November 1981. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 12. 1981

72

Vorläufige Grundordnung für die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 12. 1981

82

Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnungen für die Diplomprüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaft, Geographie, Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik; hier: Berichtigung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 1. 1982

82

Erste Änderung der Satzung des Studentenwerks Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 1. 2. 1982

83

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers

83

Stellenausschreibung des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

85

Jahrestagung des Deutschen Sportlehrerverbandes e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen

85

Pompeji-Kursus 1982

85

Internationale Begegnungen in Großbritannien für Schüler in Abschlußklassen an Hauptschulen und Realschulen

85

Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)

86

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 19. Januar 1982

87

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 22. Januar 1982

87

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

88

– MBL NW. 1982 S. 516.

Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzellieferungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X